

Vorberatung (Gremium, Datum)	Beschlussfassung durch den Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	Inkrafttreten
- , -	20.10.2022	21.10.2022	Amtsblatt Vorharz , 15.12.2022	16.12.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Selke-Aue (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405 - je in der geltenden Fassung - hat der Gemeinderat Selke-Aue in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Selke-Aue erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen und für ihre Dienstleistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens kommunale Abgaben als Gebühr. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage über den Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Benutzung des Friedhofes und deren Einrichtungen sowie für die weiteren Leistungen wird auf die Nettogebühr der jeweils geltende Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz aufgeschlagen, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist,

- (1) derjenige, der willentlich einen Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
- (2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragsstellung auf künftige Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs und der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung.

- (2) Die einzelnen Leistungen des Friedhofsträgers werden regelmäßig durch jeweils einmal zu zahlende Gebühren abgegolten.
- (3) Zu den gebührenpflichtigen Leistungen gehören unter anderem
 - a. Die Nutzung der Trauerhalle,
 - b. Die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes,
 - c. Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
 - d. Anbringen einer Namenstafel an den zentralen Grabmalen der UGA
 - e. Verwaltungsgebühren für Zuschläge für Trauerfeiern an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
 - f. die sonstigen Gebühren und Auslagen laut Anlage über den Gebührentarif
- (4) Die in der Anlage über den Gebührentarif benannten, im Einzelfall zu erhebenden Gebühren werden in einem Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder von dessen Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Personenbezeichnungen

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung, einschließlich Ihrer Anlage über die Gebührentarife zu § 1, tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Selke-Aue (Friedhofsgebührensatzung) vom

26.11.2016 und deren Anlage über den Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Friedhofes der Gemeinde Selke-Aue (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.11.2015 außer Kraft.

Selke-Aue, 21.10.2022

Uwe Fabian
Bürgermeister



Anlage über den Gebührentarif

Tarifnr.	Gebührentatbestand	Gebühr / Auslagen*1
1. Grabnutzungsgebühren für 20 Jahre Liegezeit		
1.1	Erdwahlgrab/Erdringengrab	511,20 €
1.2	Erddoppelwahlgrab / Erddoppelringengrab	639,00 €
1.3	Urnenwahlgrab / Urnenringengrab	255,60 €
1.4	Urnenringengrabanlage	403,80 €
2. Verlängerungen der Liegezeit		
2.1	Verlängerung Erdwahlgrab / Erdringengrab	25,56 € pro Jahr
2.2	Verlängerung Erddoppelwahlgrab / Erddoppelringengrab	31,95 € pro Jahr
2.3	Verlängerung Urnenwahlgrab / Urnenringengrab	12,78 € pro Jahr
3. Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle		
3.	pro Nutzung	48,50 €
4. Sonstige Gebühren und Auslagen		
4.1	Auslage für die Beschaffung, Gravur und das Anbringen einer Namenstafel nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Selke-Aue über die Benutzung des Friedhofes	entsprechend Rechnung des Auftragnehmers für Fertigung, Kosten der Befestigung nach tatsächlichem Aufwand
4.2	Grabeinebnungsgebühr pro Friedhofsmitarbeiter, gemessen nach dem zeitlichen Aufwand (abgerechnet im 30 Minutentakt)	16,34 € pro Halbstunde
4.3	Entsorgungskosten	80,00 €

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz in der derzeit gültigen Fassung.

*1 zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer gemäß § 1 Absatz 2 der Friedhofsgebührensatzung.